

Pauschalbesteuerung bei Wohnsitzverlegung nach Italien

In den letzten Jahren wurden in Italien Verfahren eingeführt, die für natürliche Personen wesentliche Steuerbegünstigungen vorsehen, sofern diese ihren Wohnsitz nach Italien verlegen. Besonders hervorzuheben sind das Pauschalsteuerverfahren, welches eine Pauschalsteuer von Euro 100'000 pro Steuerperiode vorsieht, sowie die Pauschalsteuer von 7%, die bei Rentnern Anwendung findet.

Nachfolgend werden beide Verfahren beschrieben:

A. Pauschalsteuer bei Wohnsitzverlegung nach Italien

Natürliche Personen, welche ihren steuerlichen Wohnsitz von einem anderen Staat nach Italien verlegen, haben die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer auf das Auslandseinkommen in einem fixen Ausmass in Höhe von EUR 100'000 pro Steuerperiode zu entrichten.

Diese Steuerbegünstigung für wohlhabende Personen zielt darauf ab, Wohlhabende nach Italien zu locken.

Die Pauschalsteuer ersetzt die Einkommenssteuer auf die im Ausland erzeugten Einkommen und die Vermögenssteuer auf das ausländische Vermögen, unabhängig von der Höhe des Einkommens und des Vermögens. In der Pauschalsteuer nicht inbegriffen und folglich normal zu besteuern sind lediglich die Veräusserungsgewinne auf qualifizierte Beteiligungen, welche im Laufe der ersten fünf Jahre nach der Option erzielt werden, sowie die in Italien erzielten Einkommen.

Die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer für all jene Güter, die sich ausserhalb Italiens befinden, ist ein weiterer Vorteil dieser Begünstigung.

Im Ausland entrichtete Steuern können bei Anwendung des Regimes der Pauschalsteuer nicht angerechnet werden. Ebenfalls kann die Ersatzsteuer nicht von anderen Steuern und Abgaben abgesetzt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Pauschalsteuer nur auf die Einkünfte aus bestimmten Staaten anzuwenden und die Einkünfte aus den anderen Staaten normal zu besteuern.

Für die Inanspruchnahme der Pauschalsteuer ist vorausgesetzt, dass die Person während der letzten zehn Jahre mindestens neun Jahre im Ausland steuerlich ansässig war. Um die Option anwenden zu können, ist eine entsprechende Anfrage beim Finanzamt einzureichen, worin die Voraussetzungen für die Anwendung der Option dokumentiert werden.

Das Regime der Ersatzsteuer gilt ab jenem Jahr, in dem der Wohnsitz nach Italien verlegt wurde und der Antrag des Steuerzahlers gutgeheissen wurde. Die zu zahlende Ersatzsteuer auf die ausländischen Einkünfte muss gänzlich innerhalb der

vorgesehenen Frist einbezahlt werden. Wird die Steuer nicht fristgerecht oder nicht vollständig entrichtet, erlischt die Option der Ersatzsteuer, ebenso wie wenn der Wohnsitz wieder ins Ausland verlegt wird. Die Anwendung der Ersatzsteuer kann für maximal 15 Jahre erfolgen, dann erlischt die Begünstigung automatisch. Die Option zu widerrufen ist ebenfalls jederzeit möglich.

Wurde die Option einmal aufgehoben oder widerrufen, sei es automatisch nach Ablauf der 15 Jahre oder aufgrund der Nichtbezahlung einer Steuer, ist es nicht mehr möglich, nochmals in das Regime der Ersatzsteuer einzusteigen und die Option zu wählen.

Die Option für die Pauschalsteuer kann zudem von einem oder mehreren Familienmitgliedern angewendet werden. Die Kriterien, Voraussetzungen und Modalitäten für die Anwendung des Regimes bleiben dieselben wie für den Antragsteller, allerdings beträgt die Ersatzsteuer für Familienmitglieder lediglich EUR 25'000 pro Steuerperiode.

B. Ersatzsteuer von 7% für Rentner

Nicht in Italien ansässige natürliche Personen mit ausländischen Renteneinkünften, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz von einem anderen Staat in bestimmte Regionen Süditaliens verlegen, haben die Möglichkeit, auf Auslandseinkommen jeglicher Art eine Ersatzsteuer in Höhe von 7% zu entrichten.

Der Zweck dieser Steuerbegünstigung ist es, wohlhabende ausländische Rentner nach Italien zu locken, um die Wirtschaft in Gemeinden Süditaliens mit geringer Bevölkerungsdichte anzukurbeln.

Die Ersatzsteuer ersetzt einerseits die Einkommenssteuer auf die im Ausland erzeugten Einkommen und befreit andererseits die Person von der Vermögenssteuer auf Liegenschaften im Ausland (IVIE) und auf Finanzvermögen im Ausland (IVAFE).

Für die Inanspruchnahme der Ersatzsteuer von 7% ist vorausgesetzt, dass die Person in den letzten 5 Jahren nicht in Italien ansässig war und Anspruch auf Pensionseinkünfte aus einer ausländischen Quelle hat.

Die steuerrechtliche Wohnsitzverlegung hat in eine der folgenden Regionen Süditaliens zu erfolgen: Abruzzen, Apulien, Basilikata, Kalabrien, Kampanien, Molise, Sardinien oder Sizilien, wobei die gewählte Gemeinde eine Bevölkerung von weniger als 20'000 Einwohner aufweisen muss. Ebenfalls möglich ist es, eine Gemeinde mit einer Bevölkerung unter 3.000 Einwohnern zu wählen, insofern diese von den Erdbebenereignissen in den Jahren 2016 und 2017 betroffen war. Zudem muss der Herkunftsstaat der interessierten Person gültige Informations- und Kooperationsabkommen mit Italien haben.

Das Verfahren der Ersatzsteuer gilt ab jenem Jahr, in welchem der steuerrechtliche Wohnsitz nach Süditalien verlegt wird. Die Ersatzsteuer kann für maximal 9 Jahre angewendet werden, danach erlischt die Begünstigung automatisch. Der Widerruf der Option ist jederzeit möglich, wobei der Widerruf keine rückwirkende Aberkennung der bis dahin beanspruchten Steuerbegünstigung bewirkt. Zudem verliert eine Person den Anspruch auf die Steuererleichterung, sobald die zuvor genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (z.B. bei Wohnsitzverlegung in eine andere Region Italiens oder ins Ausland), sowie wenn die Einzahlung der Ersatzsteuer nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfolgt.

Eine Verrechnung der Ersatzsteuer mit Steuern und Abgaben aus anderen Staaten ist nicht möglich. Allerdings besteht die Möglichkeit, die Ersatzsteuer nur auf die Einkünfte aus bestimmten Staaten anzuwenden und die Einkünfte aus den anderen Staaten normal zu besteuern. Diese Entscheidung kann sowohl zum Zeitpunkt des Antrags als auch in den darauffolgenden Steuerperioden getroffen werden.